

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-04-00-00 / gr-kr

Datum
06.10.2020

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

EEG-Novelle 2021; Bundeskabinett beschließt Gesetzesentwürfe für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 08.09.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Kabinettsbeschluss zur EEG Novelle

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 die EEG-Novelle und den Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes beschlossen. Der aktuelle Entwurf zur EEG-Novelle enthält diverse Änderungen zum Referentenentwurf (**Anlage**):

- **keine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Gemeinden** an der Windenergie an Land → freiwillige Ausgestaltung ohne Sanktionsmechanismus
- Streichung des Bürgerstromangebots
- § 36k Abs. 1 des Entwurfs sieht nunmehr vor, dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt **bis zu 0,2 Cent** pro Kilowattstunde für die tatsäch-

liche eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten **dürfen**.

- Im Referentenentwurf war vorgesehen, § 36g Abs. 4 EEG 2017 und damit die Möglichkeit landesrechtlicher Regelungen zu streichen. Der Kabinettsentwurf sieht von einer Streichung ab. Es bestände hiernach weiter die **Möglichkeit landesrechtlich akzeptanzfördernde Regelungen** zu treffen.
- Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll im Vergleich zum Referentenentwurf die zulässige Flächenkulisse vergrößert werden. Nach dem Kabinettsentwurf sollen entsprechende Anlagen 200 Meter entlang von Straßen und Schienen ermöglicht werden. Bislang waren es nur 110 Meter. Auch soll die maximale Größe der Freiflächenanlagen in den Ausschreibungen auf 20 Megawatt verdoppelt werden.

Erste Bewertung der Änderungen

Der Kabinettsentwurf entfernt sich von dem Grundgedanken einer finanziellen Partizipation der Gemeinden an der Wertschöpfung bei Windenergieanlagen. Vielmehr wird mit der derzeitigen Regelung eine Obergrenze einer möglichen Beteiligung geschaffen und die vertragliche Gestaltung und damit letztlich auch die rechtlichen Konsequenzen der jeweiligen Gestaltungsvariante auf die kommunale Ebene verlagert. Unsere Bundesverbände werden sich im Bundestag für eine Wiederaufnahme einer verpflichtenden Zahlung zugunsten der Gemeinden einsetzen. Insofern wird diskutiert werden müssen, was für Windkraftbetreiber, Verbände und Kommunen bereits selbstverständlich war. Sollten die Bemühungen allerdings nicht in dem gewünschten Erfolg münden, könnte dies wiederum eine Gelegenheit sein, mit dem Land die Thematik zu erörtern. Anknüpfend an unsere Bewertung des Instruments zur finanziellen Beteiligung und der favorisierten öffentlich-rechtlichen Gestaltung der Rechtsgrundlage, für die sich das Präsidium des SGSA in der Sitzung am 29.06.2020 ausgesprochen hatte, sehen wir die Möglichkeit über § 36g Abs. 4 EEG eine an die brandenburgische Sondernutzungsabgabe angelehnte Regelung auch für Sachsen-Anhalt anzuregen.

Kabinettsbeschluss zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Zudem hat das Kabinett den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften beschlossen. Kern des Gesetzes ist u.a., dass zentrale Netzausbauvorhaben benannt und aktualisiert werden. Die Liste der Netzausbauvorhaben, für die ein vordringlicher Bedarf besteht, wird aktualisiert. Grundlage hierfür soll der Netzentwicklungsplan 2019-2030 sein. Er berücksichtigt erstmals das in dieser Legislaturperiode erhöhte Ziel der Bundesregierung, im Jahr 2030 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. Zugleich wird der Vorschlag zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen umgesetzt, auf den sich Bundesminister Altmaier sowie die Energieminister der betroffenen Länder im Juni des vergangenen Jahres verständigt hatten. Überdies werden einige gesetzliche Anpassungen vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben zu fördern (unter anderem Straffung von Anhörungen im so genannten Nachbeteiligungungsverfahren).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anika Grimm

Anlage